

Stadt Bad Saulgau

S A T Z U N G

zur

Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Saulgau (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

(Neufassung unter Einbeziehung der Euro-Anpassungs-Satzung vom 08.
November 2001)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 36 des
Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17. Januar
1991 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Geltungsbereich	§ 1
Kostenersatzfreiheit, Ausnahmen	§ 2
Zahlungspflichtiger	§ 3
Berechnung der Kostenersätze	§ 4
Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches	§ 5
In-Kraft-Treten	§ 6
Hinweis nach § 4 GemO	

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr im Sinne von §
2 Abs. 1 und 2 des Feuerwehrgesetzes.
- (2) Als Leistungen gelten auch
 - das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung,

- das Ausrücken bei Fehlalarmierung (blinde Alarmierungen) durch Privatfeuermelderanlagen und die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Betreiber der Privatfeuermelderanlagen,
- freiwillige Leistungen aufgrund von Anforderungen
- die Überlandhilfen

§ 2

Kostenersatzfreiheit, Ausnahmen

- (1) Kein Kostersatz wird verlangt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr im Stadtgebiet
 - a) bei Schadenfeuer (Bränden) und Explosionen,
 - b) bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind,
 - c) bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage,
 - d) zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz – ausgenommen ist der Feuersicherheitsdienst.

- (2) Für Leistungen nach Absatz 1 wird – abweichend von der allgemeinen Regelung - Kostenersatz verlangt
 - a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder Schaden beim Betrieb von Schienen- oder Luftfahrzeugen entstanden ist,
 - c) von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders gefährlichen Stoffen oder Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.

Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach § 4 dieser Satzung.

§ 3

Zahlungspflichtiger

- (1) Zum Kostenersatz ist verpflichtet
 - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat, Eltern haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für ihre Kinder. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig;

- b) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
- c) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
- d) der Auftraggeber einer Leistung,
- e) bei der Leistung von Feuerwehrsicherheitsdienst der Veranstalter,
- f) derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- g) der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnung der Kostenersätze

- (1) Soweit in Absatz 5 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses in der jeweils gültigen Fassung nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste volle Stunde aufgerundet.
- (3) Für die Reinigung der persönlichen Ausrüstungsgegenstände und für die Erholung werden je Feuerwehrmann bis zu zwei Stunden zugerechnet, soweit die Maßnahmen vom Einsatzleiter angeordnet wurden.
- (4) Die Kostenersätze setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen,
 - b) Grundgebühr für eingesetzte Fahrzeuge und Geräte,
 - c) die km- und Stundensätze für die eingesetzten Fahrzeuge,
 - d) die Erstattungssätze für die eingesetzten Geräte und Ausrüstungsgegenstände.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten. Kosten für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze und Ölbindemittel) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 10% berechnet.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Der Ersatzbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung Kraft.

Saulgau, den 18. Januar 1991

STRIGL
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verzeichnis der Kostensätze

Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Saulgau vom 18. Januar 1991

- gültig ab **01. Januar 2002** -

I. Verrechnungssätze für Personalkosten und Pauschalen

- | | |
|---|--------|
| 1. Für Einsätze nach § 1 der Kostenersatzordnung
je Mann und Stunde | 16 EUR |
| 2. Brandsicherheitswachdienst
je Mann und Stunde | 16 EUR |
| 3. Feuersicherheitsdienst
je Mann und Stunde | |
| a) Behörden und gemeinnützig anerkannte
örtliche Vereine und Vereinigungen | 8 EUR |
| b) ansonsten | 16 EUR |
| 4. Pauschale
Entfernung von Insekten | 50 EUR |
| 5. Fehlalarm durch private
Brandmeldeanlagen und
mutwilliger Alarm. | |

Es werden die tatsächlich
entstandenen Kosten verrechnet.

2. Grundgebühr für Fahrzeuge und Geräte

- | | |
|--|--------------------|
| 1. GW Atemschutz, GW-Licht | 25 Euro |
| 2. Drehleiter DL 30 | 80 Euro |
| 3. TLF 16, LF 16, LF 8, VRW, RW 2 | 40 Euro |
| 4. TSF | 30 Euro |
| 5. Mannschaftstransportwagen (MTW) | 15 Euro |
| 6. Tragkraftspritzen (8/8)
mit Anhänger | 15 Euro
25 Euro |
| 7. Heuwehranhänger | 40 Euro |

8. Atemschutzgerät je Stück	20 Euro
9. Öl-Sanimat	100 Euro

In der Grundgebühr sind die kalkulatorischen Kosten für Abschreibung und Verzinsung enthalten.

3. Nebenkosten

1. Kilometergebühr je Kraftfahrzeug	1,60 Euro
2. Betriebskosten für Kraftstoff und Ölverbrauch, je angefangene Stunde	16 Euro

4. Gebühren für Geräte

1. Kleingeräte

a) Be- und Entlüftungsgeräte	25 Euro
b) Ein-Mann-Motorsäge	12 Euro
c) Tragbarer Stromerzeuger	15 Euro
d) Trennschleifmaschine	12 Euro
e) Pulverlöscher, Mindestbetrag Aufschlag bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten je nach Art des Gerätes	76 Euro

Für Geräte, die mit einem Fahrzeug verbunden oder Bestandteil des Ausrüstungsstandes des Fahrzeugs sind, ist die Gebühr in der Grundgebühr des Fahrzeugs enthalten.

2. Pumpen

a) Tauchpumpe	8 Euro
b) Wasserstaubsauger	18 Euro

3. B- und C- Schläuche je Stück	8 Euro
--	--------

4. Atemschutzgeräte

a) Presslufthammer	20 Euro
b) Filtergeräte	18 Euro

5. Messgeräte

a) Explosimeter	23 Euro
b) Combigerät (EX und 02)	23 Euro
c) 02- Messgerät	33 Euro
d) Gasspürpumpe und Prüfröhrchen	30 Euro
Dosierungsmessgerät	25 Euro

6. Schutzanzüge

a) Schutzanzug Grundgebühr	50 Euro
b) Chemie- Vollschutzanzug Grundgebühr	50 Euro
Zuschlag für gesonderte Reinigung	16 Euro/Std.